

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) erlassen und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert wird**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz erlassen sowie das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert werden.

Durch die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ABl. Nr. L 137 vom 24.05.2017 S. 22 (im Folgenden: Waffenrichtlinie), ergibt sich unter anderem eine umfassende Kennzeichnungspflicht von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen. Erklärtes Ziel der Waffenrichtlinie ist es, die missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen. Die gemäß der Waffenrichtlinie vorzusehende Pflicht zur lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung, die eine Nachverfolgung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen bis zu ihrem Hersteller oder Importeur zulässt, stellt ein adäquates Mittel zur Erreichung dieses Ziels dar.

Entsprechend den Vorgaben der Waffenrichtlinie sollen zum einen die zur Kennzeichnung verpflichteten Akteure, der Zeitpunkt, zu dem die Kennzeichnung spätestens vorgenommen werden soll, sowie der notwendige Inhalt der Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen festgelegt werden. Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht werden, sollen künftig den Kennzeichnungsvorschriften des SchKG entsprechen.

Eine umfassende Übergangsregelung wurde geschaffen, um den Eingriff in bestehende Rechtspositionen möglichst gering zu halten. Die Kennzeichnungsvorgaben im Sinne des SchKG für Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die zwischen dem 14. September 2018 und dem Inkrafttreten des SchKG in das Bundesgebiet eingeführt, verbracht oder im

Bundesgebiet hergestellt wurden, sollen als erfüllt gelten, sofern sie den Bestimmungen des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 (C.I.P.-Übereinkommen) entsprechen. Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile, die bereits vor dem 14. September 2018 im Besitz von Endverbrauchern standen, sollen keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Weiters soll im SchKG die erforderliche Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. Nr. L 15 vom 17.01.2019 S. 18, geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die erforderlichen Anpassungen des EU-Polizeikooperationsgesetzes aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl. Nr. L 295/1 vom 14.11.2019 S. 1, (im Folgenden Frontex-VO) erfolgen. Mit gegenständlicher Frontex-Verordnung wurde die Agentur für die Grenz- und Küstenwache mit eigenem Personal ausgestattet, welches künftig auch für Einsätze in den Mitgliedstaaten eingesetzt werden soll. Da die EU-Verordnung unmittelbar gilt, sollen im EU-Polizeikooperationsgesetz lediglich die hierfür erforderlichen nationalen Adaptierungen zur Gewährleistung der in der Frontex-Verordnung enthaltenen Vorgaben erfolgen.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt

der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

10. September 2020

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister